

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 12

08.04.2020

Seite 55

I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO, Bauantrag der Firma Duschl Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., Joseph-Haydn-Straße 14, 84478 Waldkraiburg auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen, Flurnummer: 523/4, Gemarkung: Mühldorf a.Inn; Gemeinde: Mühldorf a. Inn
- 28. Ordentliche Verbandsversammlung Tourismusverband Inn-Salzach, Mittwoch, 22. April 2020, 09:00 bis 11:30 Uhr, Großer Sitzungssaal, 1. OG., Bahnhofstraße 38 in Altötting (Landratsamt)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10060/20 den Bauantrag der Firma Duschl Baubetreuungsgesellschaft m.b.H., Joseph-Haydn-Straße 14, 84478 Waldkraiburg, auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen, Flurnummer: 523/4, Gemarkung: Mühldorf a. Inn; Gemeinde: Mühldorf a. Inn, mit Bescheid vom 01.04.2020 baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann auf Antrag des Antragstellers nach Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Goldbacher



Tourismusverband Inn-Salzach
Postfach 14 32, 84498 Altötting

Sachbearbeiterin
Telefon
Fax
E-Mail
Besucheradresse

Dagmar Moker
+49 8671 502 - 444
+49 8671 502 - 71444
dagmar.moker@inn-salzach.com
Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting

Altötting, 02.04.2020

28. Ordentliche Verbandsversammlung

Sehr geehrte Verbandsrätinnen,
Sehr geehrte Verbandsräte,

gemäß § 7 Abs.1 der Verbandssatzung lade ich Sie hiermit zur 28. ordentlichen Verbandsversammlung ein, am

**Mittwoch, 22. April 2020, 09:00 bis 11:30 Uhr
Großer Sitzungssaal, 1. OG.
Bahnhofstraße 38 in Altötting (Landratsamt)**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 27. Verbandsversammlung
3. Zur Information: Vorlage der Jahresrechnung 2019
4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2019
6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2019
7. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
8. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Kontakt:
Tourismusverband Inn-Salzach
Bahnhofstraße 13, D-84503 Altötting
Telefon: +49 8671 502-444
Telefax: +49 8671 502-71447
E-Mail: info@inn-salzach.com
Internet: www.inn-salzach.com

@innsalzach.tourismus
finden Sie auch auf Facebook und Instagram



inn salzach
ECHT OBERBAYERN

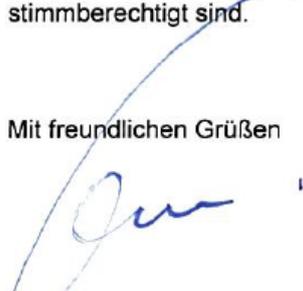
Anlagen:

- Sitzungsvorlage
- Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019
- Übersicht Jahresrechnung 2019
- Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene-Maßnahmen.

Sollten Sie am Sitzungstermin nicht teilnehmen können bzw. Ihr Vertreter für Sie teilnehmen, bitte ich um kurze Mitteilung an Frau Dagmar Moker (dagmar.moker@inn-salzach.com, Tel.: 08671/502-444). Bitte beachten Sie, dass nur gewählte Verbandsrätinnen/Verbandsräte bzw. deren Vertreter stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender